

Antrag

der Abgeordneten Jürgen Pohl, René Springer, Gerrit Huy, Ulrike Schielke-Ziesing, Norbert Kleinwächter, Dr. Christina Baum, René Bochmann, Marcus Bühl, Thomas Dietz, Kay Gottschalk, Nicole Höchst, Dr. Malte Kaufmann, Stefan Keuter, Jörn König, Barbara Lenk, Tobias Matthias Peterka, Kay-Uwe Ziegler und der Fraktion der AfD

Schutzschirm für Menschen mit Behinderung und soziale Einrichtungen in der Energiekrise spannen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Entlastungspakete I und II der Bundesregierung lassen Menschen mit Behinderungen und soziale Einrichtungen außen vor. Zielgerichtete Hilfen für Menschen mit Behinderungen in ihrer besonderen Lebenssituation sowie für systemrelevante soziale Einrichtungen, wie besondere Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe, Werkstätten für behinderte Menschen und Pflegeeinrichtungen, die ohnehin wegen der noch immer andauernden Pandemie unter besonderem Druck stehen, müssen folgen.

So hat bereits der Patientenbeauftragte der Bundesregierung Stefan Schwartze (SPD) am 27.08.2022 im Deutschlandfunk vor existenziellen Risiken durch die Energiekrise für stationäre Versorgungseinrichtungen von Krankenhäusern bis Behinderteneinrichtungen gewarnt, ohne jedoch Beachtung gefunden zu haben.¹

Stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Pflege sehen sich rasant steigenden Heiz- und Energiekosten gegenüber, die ambulanten Dienste müssen trotz der Rekordpreise an den Tankstellen jeden Tag auf die Straße, um Menschen gerade in der häuslichen Pflege zu versorgen und um pflegende Angehörige zu unterstützen. Allein bei der Caritas sind laut Präsidentin Eva Welskop-Deffaa die allermeisten der 40.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von etwa 1.000 ambulanten Pflegediensten mit dem Auto unterwegs. So müsse etwa die Sozialstation Glashütte in Sachsen mit ihren 19 Fahrzeugen zurzeit monatlich um die 4.000 Euro zusätzlich fürs Tanken ausgeben. Anderen ambulanten Diensten gehe es ähnlich.²

Stationäre Sozialeinrichtungen wie Pflegeheime oder besondere Wohnformen im Bereich der Eingliederungshilfe können die rasant steigenden Kosten im Bereich der Unterkunft und Verpflegung nicht kurzfristig mit den Kostenträgern nachverhandeln.

¹ www.deutschlandfunk.de/patientenbeauftragter-schwartze-warnt-vor-existenziellen-risiken-fuer-kranken-haeusern-bis-behinderte-100.html

² www.deutschlandfunk.de/patientenbeauftragter-schwartze-warnt-vor-existenziellen-risiken-fuer-kranken-haeusern-bis-behinderte-100.html

Dazu kommt, dass die bis Februar 2023 zu erwartenden Steigerungen der Energiepreise kaum prospektiv kalkulierbar sind. Um finanzielle Schieflagen von Sozialeinrichtungen ebenso zu vermeiden, wie einen übermäßigen Anstieg der Eigenanteile im Bereich der vollstationären Dauerpflege des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI), ist es dringend erforderlich wirtschaftliche Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen.³ Es dürfen keine neuen sozialen Krisen durch das Wegbrechen systemrelevanter Sozialeinrichtungen entstehen.

„Wir lassen niemanden allein“ – so formulierte es der Bundeskanzler Scholz in seiner Regierungserklärung am 19. Mai 2022 mit Blick auf die gestiegenen Energiepreise.⁴ Bei der Auszahlung der Energiepreispauschale (EPP) gehen jedoch behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für Behinderte arbeiten leer aus. Anspruch auf die EPP haben alle Personen, die während des Jahres 2022 (ggf. auch nur für einen Teil des Jahres) in Deutschland wohnen oder sich gewöhnlich dort aufhalten (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht) und im Jahr 2022 Einkünfte aus einer der folgenden Einkunftsarten beziehen:

§ 13 des Einkommensteuergesetzes (Land- und Forstwirtschaft),

§ 15 des Einkommensteuergesetzes (Gewerbebetrieb),

§ 18 des Einkommensteuergesetzes (selbständige Arbeit) oder

§ 19 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzes (Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung).

Personen, die in Deutschland leben und bei einem Arbeitgeber im Ausland beschäftigt sind (Grenzpendler und Grenzgänger sowie in Botschaften/Generalkonsulaten beschäftigte Ortskräfte), erhalten ebenfalls die EPP.⁵

Behinderte Menschen, die im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, stehen gemäß § 221 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) in einem arbeitnehmerähnlichen Rechtsverhältnis. Sie sind keine Arbeitnehmer. Die EPP gilt für sie nicht.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit Einrichtungen der besonderen Wohnformen (stationär) sowie Pflegeeinrichtungen im Sinne des SGB XI höhere Abschläge ihrer Energieversorger direkt bei den Kostenträgern geltend machen können und diese Mehrkosten umgehend erstattet bekommen;
2. den rechtlichen Rahmen dafür zu schaffen, Bewohner besonderer Wohnformen zu schützen, indem ein bundeseinheitlicher Notfallfonds zur kommunalen Nutzung eingerichtet wird;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellt, dass behinderte Menschen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten, die Energiepreispauschale i. H. v. 300 Euro erhalten.

Berlin, den 2. September 2022

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

³ www.altenheim.net/artikel/2022/08/23_bpa_energiekosten_direkt_erstatten_forderung

⁴ www.bundesregierung.de/breg-de/suche/regierungserklaerung-des-bundeskanzlers-2041180

⁵ www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/energiepreispauschale.html

